 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensweisung	
	Ausstattung der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes	
Dokument: 04-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 19.11.2007	Seite 1 von 4
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

Inhalt

1	Zweck, Ziel	1
2	Geltungsbereich	1
3	Begriffe	2
4	Verfahren.....	2
4.1	Allgemeine Anforderungen	2
4.2	Beschaffung.....	2
4.3	Nutzung	3
4.4	Dokumentation	3
5	Anhang.....	4
6	Mitgeltende Unterlagen.....	4
7	Verteiler	4

1 Zweck, Ziel

Diese Verfahrensweisung regelt die Anforderungen, welche an die Ausstattung der im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zuständigen Behörden zu stellen sind und von diesen eingehalten werden müssen, um


- rechtliche Vorgaben erfüllen und
- die amtlichen Kontrollen effizient und wirksam durchführen zu können.

Anhand der festgelegten Kriterien soll nachvollziehbar eine geeignete Mindestausstattung in den Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes gewährleistet werden.

2 Geltungsbereich

Diese Verfahrensweisung richtet sich an die zuständigen Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und des LFGB.

Sie gilt sinngemäß auch für nach Art. 5 der Verordnung beauftragte Kontrollstellen, wenn diese Aufgaben im Sinne der o.g. Verordnung wahrnehmen.

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensanweisung	
	Ausstattung der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes	
Dokument: 04-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 19.11.2007	Seite 2 von 4
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

3 Begriffe

Ausstattung: Ausrüstungen, Einrichtungen und Räumlichkeiten der zuständigen Behörde, damit diese ihre Aufgaben ordnungsgemäß, effizient und wirksam durchführen kann. Dazu zählen insbesondere Mess- und Prüfmittel, Arbeitsmittel, Informations- und Kommunikationstechnik. Dies umfasst auch die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit erforderlichen Dienstleistungen.

4 Verfahren

4.1 Allgemeine Anforderungen

Die zuständigen Behörden müssen über eine ausreichende, geeignete und ordnungsgemäß gewartete Ausstattung verfügen, damit sie ihre Kontrollaufgaben effizient und wirksam durchführen können. Art und Umfang der Ausstattung richten sich nach den der jeweiligen Behörde übertragenen Aufgaben.

Die Vorgaben des berührenden Fachrechts, dies sind insbesondere die Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheits- und Umweltschutz, sind zu beachten.


Die zuständigen Behörden treffen die notwendigen, eindeutigen Regelungen für den Zugang zu und die Nutzung von bestimmten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen.

Für die Untersuchung von amtlichen Proben müssen die zuständigen Behörden über ausreichende Kapazitäten in gem. EN ISO/IEC 17025 akkreditierten Laboratorien verfügen.

4.2 Beschaffung

Die zuständigen Behörden müssen die Vorgehensweise für folgende Vorgänge, soweit sie für die Qualität ihrer Aufgabenerfüllung von Bedeutung sind, regeln und dokumentieren:

- Auswahl geeigneter Lieferanten und regelmäßige Beurteilung
- Bedarfsplanung und Bestellung
- Überprüfung angelieferter Einrichtungen und Ausrüstungen

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensweisung	
	Ausstattung der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes	
Dokument: 04-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 19.11.2007	Seite 3 von 4
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

Ein Muster für die Grundausrüstung des Kontrollpersonals, das behördenspezifisch auszugestaltet ist, ist als Anlage beigefügt.

4.3 Nutzung

Regelungen müssen vorliegen für

- die Kalibrierung und Eichung von Mess- und Prüfmitteln
- die Kennzeichnung von Ausrüstungen
- die Lagerung von Ausrüstungen
- den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ausstattung
- Wartung und Instandsetzung
- den Umgang mit fehlerhaften oder nicht funktionsfähigen Einrichtungen und Ausrüstungen

Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit, insbesondere für die Informations- und Kommunikationstechnik

Die zuständigen Behörden müssen die fortdauernde Eignung der Ausstattung für deren vorgesehene Verwendung überprüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.


Es muss z. B. durch entsprechende Kenntlichmachung und Aussonderung sichergestellt sein, dass nicht funktionsfähige oder fehlerhafte Einrichtungen und Ausrüstungen nicht genutzt werden. Die zuständigen Behörden müssen nachprüfen, ob sich Mängel auf bereits durchgeführte amtliche Kontrollen ausgewirkt haben und ggf. geeignete Maßnahmen ergreifen.

4.4 Dokumentation

Alle unter 4.1 bis 4.3 genannten Verfahrensschritte, sowie die daraus resultierenden Ergebnisse und Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die zuständige Behörde sollte insbesondere folgende Dokumente vorhalten:

- Lagepläne,
- Inventarlisten,

 LAV-Arbeits- gruppe QM	Länderübergreifende Verfahrensweisung	
	Ausstattung der Behörden des gesundheitlichen Verbraucherschutzes	
Dokument: 04-VA-AGQM-01	Datum des LAV-Beschlusses: 19.11.2007	Seite 4 von 4
Version 01.01 (redaktionelle Änderung: 08.03.2017)		

- Unterlagen zur Eichung bzw. Kalibrierung,
- Lieferantenlisten,
- Wartungs- und Reinigungspläne,
- Gerätebücher

5 Anlang

- Muster für die Grundausrüstung des Kontrollpersonals

6 Mitgeltende Unterlagen

- DIN EN ISO/IEC 17025: Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien

7 Verteiler

- LAV-Mitglieder